

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 31. März 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0048-IM/a/2017

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11652/J betreffend "Gewerbeordnung neu", welche die Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen am 1. Februar 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 4 und 5 der Anfrage:

Im dem anfragegegenständlichen Artikel wird von einer Maßnahme ausgegangen, die nie Gegenstand der Diskussion war. Es war niemals geplant, ohne weiteres vom Jahresumsatz bis zu 15% branchenfremde Leistungen aus reglementierten und bis zu 30% branchenfremde Leistungen aus freien Gewerben anbieten zu können. Eine solche Maßnahme war weder Gegenstand des Begutachtungsentwurfes zur Novelle der Gewerbeordnung (GewO), noch ist sie in der Regierungsvorlage enthalten, weswegen die in der Anfrage geäußerten, ausschließlich auf diese Maßnahme gestützten Bedenken naturgemäß jeglicher Grundlage entbehren.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Vorteile für Kleinunternehmen liegen im Wesentlichen im Abbau einer Hürde, die spezifisch Kleinunternehmen mehr belastet als Großunternehmen. Die auftragsbezogene Flexibilisierung bei den Nebenrechten hilft gerade Kleinunternehmen im Wettbewerb, die für einen Auftrag aus einer Hand im niederschweligen Bereich keine weiteren Gewerbeberechtigungen, für die unter Umständen zusätzlich ein Geschäftsführer einzustellen wäre, benötigen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Lehrlingsausbildung ist durch die Reform der GewO nicht unmittelbar betroffen. Die Regelungen im Berufsausbildungsgesetz bleiben unverändert, es sind insbesondere auch keine Änderungen der Befähigungsnachweise bei für die Ausbildung von Lehrlingen in Frage kommenden gewerblichen Tätigkeiten vorgesehen. Daher wird die Reform in den kommenden Jahren keine spürbaren Auswirkungen auf die Zahl der Lehrlinge und das Ausbildungssystem haben.

Die Prüfungsordnungen für Meister- und Befähigungsprüfungen sind durch die neuen Bestimmungen (§ 20ff GewO) zukünftig an den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens auszurichten. Mit der in weiterer Folge beabsichtigten Zuordnung, in der Regel zum Qualifikationsniveau 6, ist auch das Erfordernis eines systematischen Qualitätsmanagements im Prüfungswesen und somit eine qualitative Aufwertung dieser Qualifikationen verbunden. Diese Maßnahme soll damit dazu beitragen, das Image und die Wertigkeit dieser Prüfungen, insbesondere im inter-nationalen Umfeld, und somit der unternehmensnahen beruflichen Bildung in Österreich insgesamt zu stärken. Damit wird mittel- bis langfristigen ein struktureller Beitrag zum positiven Image und zur Qualitätsentwicklung des dualen Systems geleistet.

Dr. Reinhold Mitterlehner

